

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2010

Nr. 2010/516

Kestenholz: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bachtelenbach“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kestenholz will das im rechtsgültigen Entwässerungsplan (RRB Nr. 1831 vom 17. September 2002) festgelegte Trennsystem entlang der Wolfwilerstrasse vervollständigen und damit den Fremdwasseranteil im Abwasserkanalnetz reduzieren. Dabei soll ein Teil des Bachtelenbaches ausgedolt und gleichzeitig entlang dem Bach ein Fussweg verwirklicht werden, welcher das Dorf mit dem nahen Wald verbindet.

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bachtelenbach“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Da es sich beim Bachtelenbach um ein öffentliches Gewässer handelt, ist nach § 68 lit. e des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) das Projekt planungsrechtlich mit einem kantonalen Nutzungsplan sicherzustellen. Die Einwohnergemeinde Kestenholz beauftragte das Büro BSB + Partner mit den Planungsarbeiten.

Nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) gilt für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ein minimaler Bauabstand von 15 m. Wo landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässer anstossen, dürfen unbefestigte Flurwege bis zu einem Drittel des Abstands errichtet werden. Nach § 33 GWBA sichern Kanton und Einwohnergemeinden durch ihre Richt- und Nutzungsplanung den freien Zugang zu den Ufern und deren Begehbarkeit, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Mit dem vorliegenden kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan werden die Voraussetzungen geschaffen, um einen Fussweg in der Bauverbotszone zu erstellen. Der Fussweg wird so geführt, dass der minimale Raumbedarf von Fliessgewässern sichergestellt ist.

Die mit dem Bau und Betrieb des Fussweges verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar und erfordert eine entsprechende waldrechtliche Ausnahmegewilligung [Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0); § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO, BGS 931.11); § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12)].

Nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA und nach Art. 8 -10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 Kantonales Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind Bauten und Anlagen an Oberflächengewässern bewilligungspflichtig.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 29 GWBA das Bau- und Justizdepartement. Für die waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 16 WaG sowie für die fischereipolizeiliche Bewilligung nach Art. 8 -10 BGF und § 18 FiG ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Wegen des engen Sachzusammenhangs und aus der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 PBG rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt, d.h. auch über die wasserrechtlichen, waldrechtlichen und fischereipolizeilichen Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen entscheidet.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen kann bewilligt werden, wenn sie von geringfügiger Bedeutung im Raum von Oberflächengewässern sind (§ 53 GWBA).

Nachteilige Nutzungen von Waldareal können bewilligt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen und wenn die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (Art. 16 WaG und § 25 WaVSO).

Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Projekt geprüft. Sie haben festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen, waldrechtlichen und fischereipolizeilichen Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen gegeben sind. Die beiden Zufahrten zum Pumpwerk der Einwohnergemeinde Kestenholz und für die Erschliessung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sind von geringfügiger Bedeutung für den Landschaftsraum, in welchem die Bachausdolung (Renaturierung) erfolgt. Auch dem Bau des Fussweges kann zugestimmt werden. Der Fussweg mündet im Süden in einen bestehenden Waldweg. Die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes werden nicht beeinträchtigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Januar 2010 bis zum 22. Februar 2010. Innerhalb der Auflagefrist gingen beim Bau- und Justizdepartement keine Einsprachen gegen den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bachtelenbach“ ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Das geplante Vorhaben verbessert den ökomorphologischen Zustand des Bachtelenbaches auf ca. 160 m von „naturfremd“ (eingedolt) auf die Stufe „naturnah“ und entspricht damit den Kriterien des Neuen Finanzausgleichs (NFA) für Renaturierungen. Das Projekt erfüllt in diesem Abschnitt die kantonalen Anforderungen bezüglich Raumbedarf mit 9 m statt 11 m Breite knapp nicht. Unterhalb des Pumpwerkes sind die Anforderungen an den Raumbedarf erfüllt. Die Anforderungen an die Gestaltung von Gewässeraufwertungen werden auf der ganzen Länge erfüllt.

Das Projekt wurde von den Ämtern Landwirtschaft (ALW), Raumplanung (ARP), Umwelt (AfU) und Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vorgeprüft. Die gestellten Begehren der Fachstellen sind berücksichtigt worden.

Die Gemeindeversammlung Kestenholz vom 17. Dezember 2009 hat dem Projekt „Bachtelenbach“ mit grossem Mehr und dem Bruttokredit von Fr. 400'000.00 (inkl. MwSt.) zugestimmt.

Der Gemeinderat Kestenholz hat an der Sitzung Nr. 01/10 vom 11. Januar 2010 dem überarbeiteten kantonalen Nutzungsplan einstimmig zugestimmt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen und § 15 ff, § 69 und § 134 PBG, § 16 ff GWBA, Art. 16 WaG, § 9 WaGSO sowie § 53 und § 56 lit. b Ziffer 3 Gebührentarif (GT, BGS 615.11)

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Bachtelenbach" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Bachtelenbach" kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).
- 3.4 Der Einwohnergemeinde Kestenholz wird die Bewilligung erteilt, den Bachtelenbach nach Plan Nr. 7753/1 zu renaturieren (auszudolen). Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.5 Der Einwohnergemeinde Kestenholz wird für die Ausdolung des Bachtelenbaches, die Erstellung der Zufahrten und des Fussweges die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegenehmigung sowie fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt.
- 3.6 Der Einwohnergemeinde Kestenholz wird für den Bau der Fusswegverbindung die Ausnahmegenehmigung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal erteilt. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Kestenholz Nr. 942 (Koord. ca. 624.915/236.283).
- 3.7 **Auflagen und Bedingungen**
 - 3.7.1 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, Normalprofile/Querprofile und Sonderbauvorschriften) sind für die Bauausführung verbindlich.
 - 3.7.2 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen und die Protokolle der Bausitzungen mit den Sitzungsterminen zuzustellen. Die Anordnungen der Fachstelle Wasserbau sind zu befolgen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Kestenholz.
 - 3.7.3 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
 - 3.7.4 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei) sowie der Fischereiaufsicht mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereipolizeiliche Massnahmen notwendig sind. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Kestenholz.
 - 3.7.5 Der Baubeginn im Waldareal ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Wald, vertreten durch den Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Gäu/Untergäu, Tel. 062 311 87 87, E-Mail: werner.schwaller@vd.so.ch) rechtzeitig bekannt zu geben. Den Weisungen des Kreisförsters ist Folge zu leisten.

Die im Waldareal erforderlichen Bauflächen sind unter Beizug des Kreisförsters im Gelände abzustecken. Der Kreisförster bestimmt, welche Bäume gefällt werden dürfen. Das angrenzende Waldareal darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, ausserhalb der bewilligten Bauflächen im Wald Baupisten und -installationen zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art abzustellen oder zu deponieren.

- 3.7.6 Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Bepflanzung, Schutzmassnahmen usw.). Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Kestenholz. Die wiederhergestellten Flächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.7.7 Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt zu beachten.
- 3.7.8 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei gut abgetrocknetem Boden sowie trockenen Witterungsbedingungen ausgeführt werden.
- 3.7.9 Die von den Bauarbeiten betroffenen Flächen sind zu minimieren. Die Erdarbeiten haben mit bodenschonender Arbeitstechnik zu erfolgen. Es dürfen keine Pneu-fahrzeuge auf gewachsenem Boden eingesetzt werden.
- 3.7.10 Es dürfen keine Terrainveränderungen mit überschüssigem Aushub- und Bodenmaterial ausserhalb des Bauperimeters ausgeführt werden. Überschüssiges Aushub- und Bodenmaterial ist an einem geeigneten Ort, z.B. für die Rekultivierung von Abbaustellen, weiterzuverwenden.
- 3.7.11 Sollten während den Bauarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt werden (nach organoleptischen Kriterien wie Geruch, Verfärbungen oder Feststellung von Fremdstoffen), sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und das Amt für Umwelt, Fachstellen belastete Standorte/Altlasten bzw. Abfallwirtschaft, unverzüglich zu benachrichtigen, um die notwendigen Massnahmen festzulegen.
- 3.8 Von den veranschlagten Kosten von Fr. 375'000.00 (inkl. MwSt.) sind Fr. 103'450.00 (inkl. MwSt.) subventionsberechtigte Kosten. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der Programmvereinbarung Renaturierung NFA an die subventionsberechtigten Kosten nach Kostenvoranschlag (KVA) einen Beitrag von 35 %, d.h. ca. Fr. 36'210.00 (inkl. MwSt.) in Aussicht. Vom Kanton Solothurn werden der Einwohnergemeinde Kestenholz zu Lasten der Konten KA 562000/A 70022 (Beiträge an Dritte) und KA 36500/A30048 (Beiträge Aufwertung Fliessgewässer), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 45 % an den verbleibenden Kosten, im Maximum Fr. 30'260.00 (inkl. MwSt.), zugesichert. Falls die ausgeführten Arbeiten die Aufwertungskriterien des BAFU nicht erfüllen, wird der Subventionsatz auf 25 % reduziert.
- Allfällig subventionsberechtigte Nachträge sind vor der Realisierung dem Amt für Umwelt mitzuteilen und von diesem genehmigen zu lassen.
- 3.9 Die Auszahlung des Bundes- und Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende November einzureichen.

- 3.9.1 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.9.2 Nicht subventionsberechtigt sind Leistungen wie Sauberwasserableitung, Fussweg, Zufahrten und weitere, nicht der Gewässeraufwertung (Renaturierung) zugehörige Arbeiten.
- 3.9.3 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat den neuen Bach, die Zufahrten und den Fussweg zu unterhalten. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.9.4 Die Einwohnergemeinde Kestenholz haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau des Fussweges und den Zufahrten ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Zufahrten und am Fussweg entstehen.
- 3.9.5 Nach Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werks (nach SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Kestenholz wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. April 2010 insgesamt 6 Exemplare des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplanes "Bachtelenbach" mit Sonderbauvorschriften zuzustellen.
- 3.11 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00, die Kosten für die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung von Fr. 400.00, die fischereipolizeiliche Bewilligung von Fr. 200.00, die waldrechtliche Ausnahmegewilligung von Fr. 200.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 330.30, insgesamt Fr. 2'630.30 zu bezahlen.
- 3.12 Vor einer Baubewilligung für die Erschliessung von unbebauten Parzellen im Einzugsgebiet des Bachtelenbaches oder für zusätzliche Meteorwasserleitungen in den Bach, die zu einem erhöhten Abfluss führen, sind die Retentions- und Versickerungsmassnahmen im Unterlauf des Bachtelenbaches durch die Einwohnergemeinde Kestenholz zwingend zu planen und zu verwirklichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung	Fr.	400.00	(KA 431001/A 80056)
Fischereipolizeiliche Bewilli- gung	Fr.	200.00	(KA 410090/A 81079)
Waldrechtliche Ausnahme- bewilligung	Fr.	200.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten Anzeiger	Fr.	307.30	(KA 318000/KST 2131)
Publikationskosten Amtsblatt	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'630.30</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (RG/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Rechnungswesen (Ci) (2)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80056)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2) (Abt. Wald, Abt. J+F), mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (KA 410090/A 81079; KA 431000/A 80942)

Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. Plan mit SBV (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Kestenholz, 4703 Kestenholz

Forstrevier Oberes Gäu, z.H. Revierförster Robert Käser, Köpfliweg 1, 4703 Kestenholz

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Kestenholz: Genehmigung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bachtelenbach“ mit Sonderbauvorschriften)